Beglaubigte Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 3 N 305.18
VG 21 K 599.17 V Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau ,
2. des mdj. ,
3. der mdj. ,
4. des mdj. ,
5. des mdj. ,

   zu 2 bis 5 vertreten durch die Klägerin zu 1. und Herrn ,

   ,

zu 1 bis 5 wohnhaft: K 21, ,
Alexandria, Ägypten,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat 509 -,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

beigeladen:
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Ordnungsamt, Ausländeramt,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

hat der 3. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese, die Richterin am Oberverwaltungsgericht von Lampe und den Richter am Oberverwaltungsgericht Jacob am 20. Februar 2019 beschlossen:

> Den Klägern wird für die beabsichtigte Durchführung eines Berufungszulassungsverfahrens gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. September 2018 Prozesskostenhilfe bewilligt und ihnen wird ein noch von ihnen zu benennender Rechtsanwalt bzw. eine noch von ihnen zu benennende Rechtsanwältin beigeordnet.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines noch von den Klägern zu benennenden Rechtsanwaltes zur beabsichtigten Durchführung eines Berufungszulassungsverfahrens gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. September 2018 ist begründet, § 166 VwGO, §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO.

Der Zulässigkeit des isolierten Prozesskostenhilfeantrags steht hier nicht entgegen, dass die Kläger innerhalb der Monatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO noch keinen Verfahrensbevollmächtigten genannt haben, dessen Beiordnung sie im späteren Berufungszulassungsverfahren wünschen (ebenso BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2004 – 6 PKH 15/03 – juris Rn. 7 ff.; VGH München, Beschluss vom 11. September 2018 – 21 ZB 18.31848 – juris Rn. 3; VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Februar 2002 – 7 S 887/01 – juris Rn. 3 ff.; Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 166 Rn. 31; Groß, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, 14. Aufl., § 121 ZPO Rn. 5). Die Angabe eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwaltes gehört – anders als die Vorlage einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (dazu BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2004 – 6 PKH 15/03 – juris Rn. 5 f.) – nicht zu den Anforderungen, die zur Stellung eines ordnungsgemäßen Prozesskostenhilfeantrags innerhalb der Rechtsmittelfrist erfüllt werden müssen. Der gegenteiligen Auffassung (vgl. z.B. OVG Münster, Beschluss vom 14. März 2001 – 12 B 1962/00 – juris Rn. 5 ff.) ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG nicht zu folgen. Durch die spätere – innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist

nachzuholende - Benennung eines Bevollmächtigten werden weder Allgemeininteressen noch Interessen des Rechtsmittelgegners ernstlich beeinträchtigt (so zu Recht BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2004 – 6 PKH 15/03 – juris Rn. 9).

Die Kläger legen hinreichend dar, dass der beabsichtigte Antrag auf Zulassung der Berufung Erfolg im Sinne von § 166 VwGGO, §§ 114 ff. ZPO haben wird und nicht mutwillig erscheint. Die Bejahung hinreichender Erfolgsaussichten erfordert als Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe grundsätzlich nicht, dass der Prozesserfolg schon gewiss ist. Es genügt vielmehr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die jedenfalls dann gegeben ist, wenn der Ausgang des Verfahrens offen ist und ein Obsiegen ebenso in Betracht kommt wie ein Unterliegen (BVerwG, Beschluss vom 8. März 1999 – 6 B 121.98 – juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Februar 2018 – OVG 3 M 125.17 – juris Rn. 2; VGH Mannheim, Beschluss vom 21. November 2006 – 11 S 1918/06 – juris Rn. 7; Kopp/Schenke, VwGO, 24. Auflage, § 166 Rn. 8). Prozesskostenhilfe darf demgegenüber verweigert werden, wenn die Erfolgschance lediglich eine entfernte ist (BVerfG, Beschluss vom 13. März 1999 – 2 BvR 94/88 - juris Rn. 26).

Besteht – wie hier nach § 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwGO - für die Einlegung eines Rechtsmittels Anwaltszwang und fordert die Prozessordnung – wie § 124a Abs. 4 VwGO für das Berufungszulassungsverfahren – eine besondere Darlegung des Rechtsmittelführers, kann diese Darlegungspflicht von einem (noch) nicht anwaltlich vertretenen unbemittelten Beteiligten im isolierten Prozesskostenhilfeverfahren grundsätzlich nicht in vollem Umfang erfüllt werden. Allerdings ist der Rechtsmittelführer – auch unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 GG – jedenfalls gehalten, aus laienhafter Sicht in groben Zügen aufzuzeigen, warum ihm die angegriffene Entscheidung fehlerhaft erscheint (so auch OVG Hamburg, Beschluss vom 6. September 2018 - 4 Bf 265/18.AZ – juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. April 2018 – OVG 5 N 42.16 – juris Rn. 4; VGH Kassel, Beschluss vom 1. November 2010 – 9 A 1965/10.Z – juris Rn. 2; ebenso für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren BVerwG, Beschluss vom 10. Januar 2018 – 5 PKH 8/17 D – juris Rn. 2).

Gemessen daran machen die Kläger mit Erfolg sinngemäß durchgreifende ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne von

§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend, soweit das Verwaltungsgericht angenommen hat, ihnen sei die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AufenthG in Ägypten möglich. Dies ergibt sich bereits aus der von den Klägern beanstandeten Würdigung, wonach das Verwaltungsgericht eine Sicherung des Lebensunterhaltes durch den Ehemann und Vater der Kläger in Ägypten für möglich hält, obwohl es mit der Beklagten von einem Verbot der Arbeitsaufnahme ausgeht. Die erstinstanzliche Ansicht, dieses Verbot werde nach den Erkenntnissen der Botschaft in vielen Fällen de facto umgangen, stellen die Kläger schlüssig in Frage, indem sie es für nicht hinnehmbar halten, dass ein deutsches Gericht einen als Flüchtling anerkannten Ausländer letztlich auffordere, ein staatliches Arbeitsaufnahme-Verbot in einem anderen Staat zu umgehen.

Darüber hinaus wenden sich die Kläger ebenfalls mit Erfolg gegen die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, wonach zwar die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für den Ehemann und Vater der Kläger ausgeschlossen sei, er jedoch mit einem an der Grenze ausgestellten Touristenvisum einreisen und dann einen Aufenthaltstitel erlangen könne. Dem treten die Kläger mit dem nachvollziehbaren Argument entgegen, dass für den im Bundesgebiet lebenden Ehemann und Vater die in dem angegriffenen Urteil geschilderte Praxis, sich „an der Grenze" ein Visum ausstellen zu lassen, nicht zutreffen könne. Im Übrigen sei es nicht nachvollziehbar, dass das Verwaltungsgericht einerseits annehme, der Ehemann und Vater könne kein Visum zum Familiennachzug erhalten, andererseits jedoch die Möglichkeit bejahe, dass er nach der Einreise mit einem Touristenvisum einen (langfristigen) Aufenthaltstitel in Ägypten erlangen könne.

Schließlich rügen die Kläger zu Recht, dass das Verwaltungsgericht die Ermessenserwägungen der Beklagten als fehlerfrei im Sinne von § 114 Satz 1 VwGO angesehen hat, obwohl die Beklagte den Ehemann und Vater der Kläger auf eine illegale Einreise als Tourist verweise.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Riese von Lampe Jacob

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG 1

Beglaubigt

VG 21 K 599.17 V

Verkündet am 28. September 2018
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Justizhauptsekretärin

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau ,
2. des mdj. ,
3. der mdj. ,
4. des mdj. ,
5. des mdj. ,

zu 2 bis 5 vertreten durch die Mutter, Frau ,
und den Vater, Herrn ,

Alexandria, Ägypten,

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 bis 5:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:
das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis,
Ordnungsamt - Ausländeramt -,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 21. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2018 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schaefer,
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Gamp,
den Richter am Verwaltungsgericht Noordin,
die ehrenamtliche Richterin Uhrig und
den ehrenamtlichen Richter Pallister

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren Visa zum Familiennachzug.

Sie sind syrische Staatsangehörige und leben nach eigenen Angaben seit 2012 in Alexandria/Ägypten. Im November 2016 beantragten sie bei der Deutschen Botschaft in Kairo die Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem Ehemann bzw. Vater. Dieser lebte bis Mitte 2015 gemeinsam mit ihnen in Ägypten, reiste dann nach Deutschland ein, erhielt im März 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und daraufhin eine entsprechende für drei Jahre gültige Aufenthaltserlaubnis. Er lebt von Sozialleistungen und in einer Einzimmerwohnung. Die Botschaft lehnte die Visaanträge mit Bescheiden vom 13. April 2017 mit der Begründung ab, der Lebensunterhalt sei nicht gesichert und es stehe kein ausreichender Wohnraum für die Familie zur Verfügung. Von diesen Voraussetzungen sei auch nicht im Ermessenswege abzusehen, weil die Herstellung der Familieneinheit in Ägypten möglich sei.

Dagegen haben die Kläger am 12. Juni 2017 Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus: Es sei nicht möglich, die familiäre Lebensgemeinschaft in Ägypten herzustellen. Es sei zwar zutreffend, dass ihr Ehemann bzw. Vater im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für Ägypten gewesen sei. Diese sei aber zwischenzeitlich abgelaufen, so dass eine Reise nach Ägypten nicht möglich sei. Er habe bereits im April und Oktober 2017 Einreiseanträge gestellt, diese habe die ägyptische Botschaft aber ohne

Angabe von Gründen abgelehnt. Syrische Staatsangehörige erhielten zwischenzeitlich keine Einreisegenehmigungen mehr, selbst dann nicht, wenn die anderen Familienmitglieder in Ägypten lebten. Es sei nicht richtig, dass ihr Ehemann bzw. Vater als Schiffsmechaniker die Gelegenheit genutzt habe, in Italien von Bord zu gehen. Vielmehr habe er keine Kenntnis davon gehabt, dass das Schiff, anstatt von Italien nach Alexandria zurückzukehren, in die Türkei und dann nach Marokko gefahren sei, um erst danach nach Ägypten zurückzukehren. Zum Zeitpunkt der Rückkehr des Schiffes nach Alexandria sei seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen gewesen, weswegen man ihm im Mai 2015 die Einreise nach Ägypten verweigert habe. Er habe das Schiff nicht verlassen dürfen und sei in Italien von Bord gegangen, um nach Deutschland zu reisen. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass eine Einreise nach Ägypten mit einem syrischen Reisepass oder mit einem deutschen Flüchtlingsausweis möglich sei. Syrische Flüchtlinge erhielten bei der Einreise nach Ägypten kein Touristenvisum. Es sei ihm nicht zuzumuten, auf gut Glück den Versuch zu unternehmen, nach Ägypten einzureisen und dabei das Risiko einzugehen, an der Grenze wieder zurückgewiesen zu werden. Es sei nicht zutreffend, dass er keine Anstrengungen unternehme, den Lebensunterhalt zu sichern. Er habe sich um verschiedene Arbeitsstellen beworben, bislang aber keine Arbeitsplatzzusage erhalten.

Die Kläger beantragen,

> die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Deutschen Botschaft in Kairo vom 13. April 2017 zu verpflichten, ihnen Visa zum Familiennachzug zu erteilen,
>
> hilfsweise über ihre Visaanträge unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Beigeladenen verwiesen, die der Kammer vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide der Deutschen Botschaft in Kairo vom 13. April 2017 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten; sie haben weder Anspruch auf Erteilung der begehrten Visa zum Zwecke des Familiennachzuges noch auf eine Neubescheidung ihrer Visaanträge, § 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO.

Als Anspruchsgrundlage für eine Erteilung der begehrten Visa und für eine Neubescheidung der Visaanträge kommt nur § 6 Abs. 3 i.V.m. den §§ 5, 27, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 32 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I 162), zuletzt geändert mit Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), - AufenthG - in Betracht. Die dort genannten tatbestandlichen Voraussetzungen sind hier nicht sämtlich erfüllt, weil es (unstreitig) an der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderlichen Sicherung des Lebensunterhaltes fehlt.

1. Von dieser Regelerteilungsvoraussetzung ist nicht nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abzusehen. Nach dieser Vorschrift ist im Falle eines Familiennachzuges bei dem Ehegatten und dem ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG besitzt – wie hier –, von der Voraussetzung (u.a.) des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen, wenn der Nachzugsantrag rechtzeitig gestellt wird – was zwischen den Beteiligten nicht im Streit steht – und wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist (Nummer 2 der Vorschrift). Dies ist hier nicht der Fall. Den Klägern und ihrem Ehemann/Vater ist eine Herstellung der Familieneinheit in Ägypten möglich, ein Land, zu dem die Kläger eine besondere Bindung haben. Sie leben dort nach eigenen Angaben seit dem Jahr 2012 mit Aufenthaltserlaubnissen. Nach den Erkenntnissen der Deutschen Botschaft in Kairo besteht für Flüchtlinge, welche aus Ländern der Arabischen Liga kommen – wie die Kläger –, grundsätzlich Zugang zu staatlichen ägyptischen Krankenhäusern und Schulen. Die Kläger haben selbst nicht vorgetragen, dass ihnen der Zugang zu diesen Einrichtungen verwehrt wird, vielmehr einen Schulbesuch selbst angegeben. Nach den weiteren Erkenntnissen der Deutschen Botschaft leben syrische Flüchtlinge in Ägypten faktisch in vielen Fällen in stabilen bis guten Lebensverhältnissen, insbesondere wird das Verbot der Arbeitsaufnahme in vielen Fällen de facto umgangen. Dies wird dadurch bestätigt, dass der Ehemann/Vater der Kläger nach eigenen Angaben in

Ägypten einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist. Zudem gilt nach den Erkenntnissen der Deutschen Botschaft die syrische Gemeinde in Ägypten als ökonomisch erfolgreich, Syrer sind danach als Handwerker, Gastronomen und Techniker besonders geschätzt und werden von ägyptischen Politikern immer wieder als „Muster-Emigranten" dargestellt; die Integration wird dadurch gefördert, dass es keine erheblichen sprachlichen oder kulturellen Unterschiede gibt. Anhaltspunkte dafür, an diesen Erkenntnissen zu zweifeln, sind weder ersichtlich noch von den Klägern substanziiert worden.

Die Kammer ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung auch überzeugt davon, dass die Herstellung der Familieneinheit in Ägypten möglich und zumutbar ist. Nach den Erkenntnissen der Deutschen Botschaft ist die Einreise nach Ägypten sowohl mit einem syrischen Reisepass als auch mit einem deutschen Flüchtlingsausweis möglich. Zwar ist die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs ausgeschlossen, jedoch ist es möglich, mit einem Touristenvisum, welches an der Grenze ausgestellt wird, nach Ägypten einzureisen und dort dann einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Es gibt keinen Anlass, an diesen Erkenntnissen zu zweifeln. Gegenteilige Erfahrungen haben die Kläger nicht vorgetragen, vielmehr beschränken sie sich auf einen Bestreiten mit Nichtwissen. Es ist dem Ehemann/Vater der Kläger auch zumutbar, diesen Versuch der Einreise zu unternehmen, um eine Familieneinheit in Ägypten herzustellen.

2. En Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kommt auch nicht im Ermessenswege nach § 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Betracht. Die Beklagte hat das ihr nach dieser Vorschrift zustehende Ermessen fehlerfrei zu Lasten der Kläger ausgeübt (vgl. § 114 VwGO). Sie hat mit den angefochtenen Bescheiden vom 13. April 2017 ausgeführt, der Ehemann/Vater der Kläger habe mit der Familie von 2012 bis 2015 gemeinsam in Ägypten gelebt. Er sei bis zu seiner Ausreise als Schiffsmechaniker tätig gewesen und habe auf einem Schiff, welches von Alexandria nach Europa fuhr, gearbeitet. Die Familie erhalte in Ägypten von der UN/Caritas Unterstützung in Form von Geldleistungen und/oder Lebensmittelgutscheinen. Darüber hinaus seien Ersparnisse vorhanden. Die Kinder seien schulpflichtig und gingen auf eine staatliche Schule. Die Beantragung der UNHCR-Karte belege die besondere Bindung der Familie an Ägypten. Darüber hinaus sei eines der Kinder in Ägypten geboren. Es sei deshalb anzunehmen, dass die Familie einen dauerhaften Aufenthalt in Ägypten geplant habe. Sie seien als registrierte Flüchtlinge in Besitz von Aufenthaltsgenehmigungen, deren Verlängerung problemlos erfolge.

Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Ägypten sei möglich. Mit einem Einreiseantrag der in Ägypten verbliebenen Familie bei der dortigen Zentralbehörde könne die Einreise eines in Deutschland aufhältigen Familienmitgliedes ermöglicht werden. In der Regel stelle eine Genehmigung kein Problem dar. Darüber hinaus gebe es noch weitere Wege zur Einreise, z.B. legal als Tourist über den Flughafen. Die positive Ausübung des Ermessens setze zudem voraus, dass das in Deutschland aufhältige Familienmitglied Anstrengungen unternommen habe, sich zu integrieren und fortzubilden und den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu sichern. Der Ehemann/Vater der Kläger lebe von Arbeitslosengeld II. Er habe von Mai 2016 bis Januar 2017 einen Integrationskurs besucht. Er habe zwar angegeben, im Januar 2017 eine Stelle für eine Tätigkeit mit einer Arbeitszeit von 12 ½ Stunden in der Woche antreten zu wollen. Allem Anschein nach habe er die Tätigkeit dann aber tatsächlich nicht aufgenommen, denn es seien keine Abrechnungen eingereicht worden. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass er keiner Tätigkeit nachgehe. Mit Ausnahme des Integrationskurses, zu dessen Besuch er verpflichtet gewesen sei, habe er danach keine nennenswerten Integrationsleistungen erbracht, obwohl er sich bereits seit Juni 2015 im Bundesgebiet aufhalte, sein Aufenthalt seit März 2016 erlaubt und eine Erwerbstätigkeit gestattet sei. Vor diesem Hintergrund sei die Aufnahme einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Darüber hinaus wäre im Hinblick darauf, dass die Familie aus sechs Mitgliedern bestehe, selbst im Falle einer von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht damit zu rechnen, dass der Lebensunterhalt der Familie vollständig gesichert werden könne. Vielmehr sei eine dauerhafte Belastung der deutschen Sozialkassen zu erwarten. Darüber hinaus sei ausreichender Wohnraum für sechs Personen nicht vorhanden. Die Familie habe keine Perspektive, sich eigenen ausreichenden Wohnraum zu beschaffen. Es sei zu erwarten, dass sie auf staatliche Unterstützung oder eine staatliche Unterbringung angewiesen sein werden, wobei viele Kommunen bereits jetzt mit der Integration und Wohnraumversorgung überlastet seien. Im Klageverfahren hat die Beklagte ergänzend ausgeführt (Schriftsatz vom 3. Januar 2017), es treffe zwar zu, dass der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Familienzusammenführung aufgrund ägyptischer Visarestriktionen Einschränkungen unterliege. Er sei aber faktisch realisierbar. Der in Ägypten lebende Familienangehörige müsse die Familienzusammenführung bei der örtlichen Meldestelle beantragen. Zwar werde in solchen Fällen kein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt. Die in den Fällen von Syrien dokumentierte Praxis zeige aber, dass es Nebenwege gebe, über die der Familiennachzug bewerkstelligt werden könne, z.B. die illegale Einreise als Tourist, auf deren Grundlage dann ein befristeter Aufenthaltstitel

erlangt werde. Da die Rechtsanwendungspraxis in Ägypten verbreitet inkonsistent und widersprüchlich sei, sei es schwierig, aus der Rechtslage auf die tatsächliche Situation von Flüchtlingen zu schlussfolgern. Die Botschaft in Kairo mache immer wieder die Erfahrung, dass die Einreise nach Ägypten sowohl mit einem syrischen Reisepass als auch mit einem deutschen Flüchtlingsausweis für syrische Flüchtlinge möglich sei, wenn syrische Ehemänner mit ihren Ehefrauen zur Visumsbeantragung vorsprechen. Sie erhielten Touristenvisa an der Grenze. Auf dieser Grundlage sei es dann möglich, in Ägypten einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Da der Ehemann/Vater Kläger dies bislang noch nicht versucht habe, habe er bislang nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft, die Aufnahme der familiären Lebensgemeinschaft in Ägypten zu erreichen. Es sei aber von ihm zu verlangen, dass er alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Familieneinheit in Ägypten wiederherzustellen, bevor er einen Anspruch auf Familiennachzug nach Deutschland geltend mache. Es sei bislang nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in Ägypten nicht zumutbar oder möglich sei. Diese, in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Erwägungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte ist insbesondere zu Recht davon ausgegangen, dass die Herstellung der Familieneinheit in Ägypten möglich ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Sie ist ferne zu Recht davon ausgegangen, dass der Ehemann/Vater der Kläger keine hinreichenden Anstrengungen entfaltet hat, den Lebensunterhalt – unter Berücksichtigung seiner individuellen Leistungsmöglichkeiten – hinreichend zu sichern. Er arbeitet lediglich 12 ½ Stunden die Woche. Anstrengungen zur Erlangung eines Vollzeitarbeitsverhältnisses sind nicht hinreichend belegt. Die eingereichten Bewerbungen sind der Form nach schon kaum erfolgversprechend. Zudem stammen vier der fünf Bewerbungen vom 22. Juli 2017 und die fünfte vom 27. Juni 2017. Ein kontinuierliches Bestreben um die Erlangung eines Arbeitsplatzes ist damit nicht ansatzweise belegt.

Bei dieser Sachlage kann sowohl dahinstehen, unter welchen Umständen die Kläger die bereits im Februar 2018 in Syrien ausgestellten und erstmals in der mündlichen Verhandlung angegebenen Reisepässe erlangt haben, als auch, dass der Ehemann/Vater der Kläger in den letzten 3 ½ Jahren keine einzige Besuchsreise unternommen hat.

Die Berufung ist nicht gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keine der dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegt (§ 124 a VwGO i.V.m. § 124

Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehren